

**Institut für Friedenssicherungsrecht
und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)**

Gebäude FNO 02/43
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

DR. JANA HERTWIG, LL.M.
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Telefon +49 (0)234/32-28259
Telefax +49 (0)234/32-14208

Jana.Hertwig@rub.de
www.ifhv.de

Das völkerrechtliche Delikt in der Fallbearbeitung

Termine für die Übung:

Di 16-18 Uhr GC 07/131	Fr 8-13 Uhr GBCF 05/604 oder ZRS oder zu Hause
<u>25.10.2011:</u> Einführung in die Falllösung und Ausgabe der 1. Klausur	
	<u>04.11.2011:</u> 1. Klausur (3 h) und Abgabe der Klausur am IFHV bis 14 Uhr (Sekretariat, NA 02/33)
<u>15.11.2011:</u> Besprechung der 1. Klausur und Ausgabe der 2. Klausur	
	<u>18.11.2011:</u> 2. Klausur (3 h) und Abgabe der Klausur am IFHV bis 14 Uhr (Sekretariat, NA 02/33)
<u>29.11.2011:</u> Besprechung der 2. Klausur und Ausgabe der 3. Klausur	
	<u>02.12.2011:</u> 3. Klausur (3 h) und Abgabe der Klausur am IFHV bis 14 Uhr (Sekretariat, NA 02/33)
<u>06.12.2011:</u> Besprechung der 3. Klausur und Ausgabe der 4. Klausur	
	<u>09.12.2011:</u> 4. Klausur (5 h) und Abgabe der Klausur am IFHV bis 14 Uhr (Sekretariat, NA 02/33)
<u>13.12.2011:</u> Besprechung 4. Klausur und Abschlussbesprechung	

Schwerpunkt der Übung: Besonderes Völkerrecht, d.h. vor allem Diplomaten- und Konsularrecht sowie Seevölkerrecht.

Damit auch Schwerpunkt: materielles Recht, insbesondere die Untersuchung danach, ob ein völkerrechtliches Delikt vorliegt und welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben.

A. Vorbemerkung

I. Definition des völkerrechtlichen Delikts

= völkerrechtswidrige Rechtsbeeinträchtigung eines Völkerrechtssubjektes durch das Handeln oder pflichtwidrige Unterlassen eines anderen Völkerrechtssubjektes

II. Mögliche Fallfragen

1. Hat A gegenüber B ein völkerrechtliches Delikt begangen?
2. Kann A von B Schadenersatz verlangen?
3. Prüfen Sie die Erfolgsaussichten d. Verfahrens vor dem (internation.) Gericht! Oder: Wäre der IGH zuständig? Oder: Welches Gericht wäre zuständig?
4. Hat A gegenüber B das Völkerrecht verletzt?
5. Erstellen Sie ein Rechtsgutachten, in dem Sie auf alle rechtlichen Fragen des Falls eingehen!
6. Wie ist die Rechtslage?
7. Aber auch: Wissenszusatzfragen möglich!

III. Problemaufriss

Orientierung an der Fallfrage sowie am jeweiligen Problem!

1. Fraglich ist, ob .../Es fragt sich, ob .../Problematisch ist, ob .../A könnte gegen B einen Anspruch auf Schadenersatz haben.
2. A müsste ...(Norm) verletzt haben./Voraussetzung ist, dass A ...(Norm) verletzt hat./Als verletzte Norm kommt ... in Betracht.
3. Voraussetzung der (möglichen verletzten) Norm ist, dass...

B. Prüfungsschema

I. Deliktsfähigkeit (in der Regel unproblematisch; ein Satz)

1. Völkerrechtssubjektivität
2. Handlungsfähigkeit

II. Zurechenbarer Völkerrechtsverstoß

1. Völkerrechtsverstoß = **Schwerpunkt!**
 - völkerrechtlicher Vertrag
 - Völkergewohnheitsrecht
 - allgemeine Rechtsgrundsätze im Sinne des Völkerrechts
2. Objektive Zurechnung
 - Organwalter
 - Privatperson

III. Rechtfertigung = **Schwerpunkt!**

- Art. 51 UN-Charta
- Notrechte
- Art. 111 SRÜ
- Art. 22 I 2 WÜD
- höhere Gewalt
- Einwilligung
- Repressalie = wichtigster Rechtfertigungsgrund, Voraussetzungen:
 - Kein Repressalienverbot
 - Repressaliengrund

- Repressalienzweck
- Erfolglose Abmahnung
- Versuch der friedlichen Streitbeilegung (str.)
- Verhältnismäßigkeit

IV. Verschulden

- strittig, ob es für die Feststellung der Staatenverantwortlichkeit auf das Merkmal des Verschuldens ankommt
- herkömmliche Auffassung: Verschulden gehört zur Deliktsprüfung
- Gegenansicht: Vorsatz und Fahrlässigkeit sind auf natürliche Personen zugeschnitten; ihre Anwendung auf Völkerrechtssubjekte erscheint deshalb als fiktiv; Verschulden gehört nicht zur Deliktsprüfung
- **vertretbares Ergebnis:** Völkerrechtsverstoß indiziert bereits den unerlaubten Eingriff in die Rechte anderer Völkerrechtssubjekte. Die explizite Feststellung von Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit ist nicht erforderlich (Ausnahme: offensichtliche Schuldunfähigkeit).

V. Schaden

- strittig, ob es für die Feststellung der Staatenverantwortlichkeit auf das Merkmal des Schadens ankommt
- **vertretbares Ergebnis:** Jeder Völkerrechtsverstoß schädigt den Rechtsinhaber zumindest in einem immateriellen Sinn; Völkerrechtsverstoß stellt bereits den Schaden dar.

VI. Rechtsfolge

1. Naturalrestitution
2. Schadenersatz
3. Genugtuung

C. Schlussbemerkung

- keine sklavische Abarbeitung des Prüfungsschemas
- angemessene Schwerpunktbildung
- aber: Schemata im Kopf haben

D. Literaturhinweise für die Fallbearbeitung (Auswahl)

Andreas von Arnould: Völkerrecht: Klausurfälle und Lösungen, 2004 (ZRS, 146/D/7501).

Dieter Blumenwitz/Marten Breuer: Fälle und Lösungen zum Völkerrecht: Übungsklausuren mit gutachterlichen Lösungen und Erläuterungen, 2005 (ZRS, 146/D/7502:2).

Bernhard Kempen/Christian Hillgruber: Fälle zum Völkerrecht, 2009 (ZRS, 146/D/7503).

Philip Kunig/Robert Uerpmann-Witzack: Übungen im Völkerrecht (Jura Übungen), 2006 (ZRS, 146/W/5:2).

Wolfgang Weiß: Fälle mit Lösungen aus dem Europa- und Völkerrecht, Examensfälle, 2005 (ZRS, 155/A-2/20:2).